

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0347/13	Datum 06.08.2013
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.09.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	26.09.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66,FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung - Verkehrsanlage "Helene-Weigel-Straße von Johannes-R.-Becher-Straße bis Kannenstieg"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung in der öffentlichen Verkehrsanlage „Helene-Weigel-Straße von Johannes-R.-Becher-Straße bis Kannenstieg“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20					
20.					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Frau Strätz, Tel. 540 5369	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die öffentliche Verkehrsanlage „Helene-Weigel-Straße von Johannes-R.-Becher-Straße bis Kannenstieg“ befindet sich im Stadtteil Kannenstieg der Landeshauptstadt Magdeburg.

Durch die Kostenspaltung könnten aufgrund der dadurch für die bereits ausgebauten Teileinrichtungen entstehenden sachlichen Beitragspflicht vorzeitig Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt.

Grundlage für eine Kostenspaltung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Aber für den Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile, wie die Fahrbahn, den Radweg, den Gehweg, den gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen, einer öffentlichen Verkehrsanlage kann der beitragsfähige Ausbauaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtung/en über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurden. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten entstehen zu lassen (Beschluss des OVG LSA 4 L 107/12 vom 27.9.2012).

In der o.g. Verkehrsanlage wurden die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung in den Jahren 2010 und 2011 ausgebaut.

Die Fahrbahn wurde im Hocheinbau ausgebaut. Die beidseitigen Gehwege wurden grundhaft ausgebaut. Die vorhandenen Gehwegplatten, die sich in einem desolaten Zustand befanden, wurden aufgenommen und durch Rechteckpflaster ersetzt. Die Entwässerungsanlage, Straßenabläufe und Anschlussleitungen wurden erneuert, da sie nicht mehr funktionstüchtig waren. Ebenfalls wurde die Beleuchtungsanlage komplett erneuert.

Die Teileinrichtung Parkflächen befindet sich noch im Altzustand.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o.g. Verkehrsanlage wurden die später Beitragspflichtigen durch jeweils persönliche Anschreiben informiert.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich nicht um ausschließlich grundhafte Maßnahmen, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Anlagen:

DS0347/13 Auszug Stadtkarte